

Frage

Wir haben am 22. Juni 2001 eine Motion eingereicht mit dem Begehren, bei Selbstständigerwerbenden, die ihre Berufstätigkeit aufgeben und in den Ruhestand treten, einen Teil des Kapitalgewinns wie Kapitaleistungen aus Vorsorge zu behandeln.

Der Grosse Rat hat diese Motion in seiner Sitzung vom 19. März 2002 behandelt und mit 56 gegen 48 Stimmen erheblich erklärt.

In seiner Antwort hatte der Finanzdirektor darauf hingewiesen, dass man sich auf Bundesebene mit einer ähnlichen Änderung befasste und dass der Kanton Freiburg für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes zuerst diese Ergebnisse abwarten wollte. Seither sind fast vier Jahre vergangen und es wurde weder auf Bundes- noch auf Kantonebene ein Entwurf vorgelegt.

Nach Artikel 71 Abs. 4 des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates muss der Staatsrat dem Grossen Rat innert einem Jahr einen Gesetzesentwurf unterbreiten.

Diese Bestimmung ist offensichtlich nicht eingehalten worden.

Nebenbei sei erwähnt, dass der Kanton Bern über eine Rechtsgrundlage verfügt (Art. 44 Abs. 1 Bst. d des bernischen Steuergesetzes), mit der 250 000 Franken als Kapitaleistung aus Vorsorge behandelt werden können, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr endgültig aufgibt.

Wir fragen den Staatsrat:

1. Hat er die Arbeiten auf Bundesebene mitverfolgt und kann er uns über den aktuellen Stand informieren?
2. Das Gesetz über das Reglement des Grossen Rates wurde nicht eingehalten. Wird der Staatsrat somit in einer der kommenden Grossratssessionen einen Gesetzesentwurf vorlegen, damit diese Änderung noch dieses Jahr behandelt werden kann?

16. Februar 2006

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt und dies damit begründet, dass eine Änderung der Modalitäten für die Besteuerung des Kapitalgewinns bei den Selbstständigerwerbenden aus Gründen der Harmonisierung und der Gleichbehandlung auf Bundesebene erfolgen müsste. Er vertrat auch die Auffassung, dass eine Änderung der Gesetzesbestimmungen des DStG keine sinnvolle Lösung zur Herabsetzung der Steuer auf dem Kapitalgewinn der Selbstständigerwerbenden ist. Die freiburgische Lösung, die in der Gewährung eines Steuerrabatts auf dem Gewinn aus der Überführung von Grundstücken in das Privatvermögen besteht, scheint geeigneter zu sein, da es sich um einen rein wirtschaftlichen Gewinn handelt. Er schlug schliesslich vor, sich an die Ergebnisse der laufenden Arbeiten auf Bundesebene zu halten und führte dazu aus, dass das Eidgenössische Finanzdepartement im Anschluss an den Bericht der Expertenkommission

«Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung» eine Arbeitsgruppe «Unternehmenssteuerreform II» eingesetzt hat.

Der Grosse Rat hat diese Motion in seiner Sitzung vom 19. März 2002 mit 56 gegen 48 Stimmen angenommen. Dieses Geschäft wurde somit an den Staatsrat überwiesen, damit er dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreite, sobald die eidgenössischen Räte zur selben Frage für die direkte Bundessteuer und die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden einen Beschluss gefasst haben.

Zur Unternehmenssteuerreform II wurde im Frühjahr 2004 eine Vernehmlassung durchgeführt. Dabei hat die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer eine Unternehmenssteuerreform grundsätzlich befürwortet.

Die Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen stossen auf sehr breite Akzeptanz bei den Vernehmlassungsteilnehmern. Einige Kantone hegen gewisse Bedenken hinsichtlich der Umsetzung, namentlich bei den Aufschubtatbeständen der Überführung Geschäftsvermögen-Privatvermögen und umgekehrt, der Erbteilung und der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Vernehmlassungspartner äussern sich generell in befürwortenden Sinn zu diesen Entlastungsmassnahmen, obwohl sich nur gerade für die Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatbestände, für den Besteuerungsaufschub bei Erbteilung und für die Milderung der Steuerlast auf Liquidationsgewinnen bei endgültiger Aufgabe oder Übertragung einer Personenunternehmung ganz klare Mehrheiten finden lassen.

Der Bundesrat hat von diesen Ergebnissen Kenntnis genommen und am 22. Juni 2005 eine Botschaft zuhanden der Eidgenössischen Räte mit den folgenden fünf Massnahmenbereichen mit vordringlichem Handlungsbedarf veröffentlicht:

- Massnahmen zur steuerlichen Entlastung der Anteilhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
- gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation, der Transponierung und des gewerbmässigen Wertschriftenhandels,
- Verbesserungen für Kapitalgesellschaften,
- Verbesserungen für Personenunternehmen sowie
- Aufhebung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven.

Zur Entlastung der Personenunternehmen schlägt der Bundesrat folgende Massnahmen vor:

1. Ausweitung des Begriffs Ersatzbeschaffung

Die Übertragung der stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt soll zugelassen werden, wenn Güter des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere betriebsnotwendige Anlagegüter ersetzt werden. Das Erfordernis der gleichen wirtschaftlichen Funktion im Betrieb wird fallen gelassen.

2. Bewertungsregeln für das Geschäftsvermögen

Die Wertschriften des Geschäftsvermögens sind nicht mehr zu Verkehrswerten, sondern nach den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten zu bewerten - dies aufgrund ihres funktionellen Bezugs zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

3. Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen

Zur Erleichterung von Restrukturierungen wird unter anderem vorgeschlagen, bei Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen die Besteuerung des Wertzuwachsungsgewinnes aufzuschieben und nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (d.h. die wieder-eingebrachten Abschreibungen) zu erfassen.

4. Verpachtung eines Geschäftsbetriebs

In Übereinstimmung mit der grosszügigen kantonalen Praxis wird vorgeschlagen, eine gesetzliche Vermutung einzuführen, wonach die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs keine definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit darstellt. Der Betriebsinhaber kann jedoch eine definitive Betriebsaufgabe geltend machen und die Besteuerung der wiedereingeholten Abschreibungen verlangen.

5. Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven auf beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei Erbteilung

Die Übernahme eines Geschäftsbetriebs durch einzelne Erben im Rahmen einer Erbteilung soll neu auf Gesuch dieser Erben von der Besteuerung ausgenommen werden. Bei einer späteren Veräusserung von Aktiven des Unternehmens sind die entsprechenden Kapitalgewinne vom Verkäufer voll zu versteuern.

6. Verminderung der Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei endgültiger Aufgabe oder Übertragung des Personenunternehmens

Die geplante Steuererleichterung soll für Gewinne gewährt werden, die bei der endgültigen Übertragung oder Liquidation eines Unternehmens anfallen. Zudem soll im Todesfall des Unternehmers auch den Erben eine Verminderung der Steuern auf dem Liquidationsgewinn gewährt werden, falls eine Liquidation innerhalb von fünf Jahren seit dem Tod des Erblassers stattfindet. Für die direkte Bundessteuer wird der Liquidationsgewinn zwar zu den übrigen Einkommensbestandteilen hinzugerechnet, jedoch nur ein Achtel des Liquidationsgewinns wirkt satzbestimmend. In Bezug auf die kantonalen Steuern kann der Bund den Kantonen nur den Grundsatz vorschreiben, wonach die Liquidationsgewinnbesteuerung zu mildern sei, nicht jedoch den Umfang einer solchen Massnahme, da die Kantone ihre Steuertarife autonom gestalten dürfen.

Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK-S hat am 16. Januar 2006 beschlossen, das Unternehmenssteuerreformgesetz II derart zu teilen, dass die Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung rasch bereinigt und im Rahmen einer separaten Vorlage vom Ständerat bereits in der Frühjahrsession 2006 beraten werden können. Sie hat ebenfalls Entscheide in Bezug auf den Quasi-Wertschriftenhandel, das Kapitaleinlageprinzip und die wirtschaftliche Doppelbelastung getroffen.

Beantwortung der Fragen

1. Der Staatsrat hat die Arbeiten auf Bundesebene mitverfolgt. Er hat festgestellt, dass die Massnahmen zugunsten der Personenunternehmen grundsätzlich befürwortet werden. Diese Massnahmen scheinen jedoch nicht vorrangig zu sein, da sich der Ständerat in der Frühjahrsession 2006 zuerst mit der indirekten Teilliquidation befasst hat.
2. Da das Vorhaben Unternehmenssteuerreform endgültig einen Weg in Richtung Tarifproblematik einzuschlagen scheint und bei der Steuerharmonisierung Fragen bezüglich Steuertarif, Sozialabzüge und Steuerbezug weiterhin in die Kompetenz der Kantone fallen, könnte das kantonale Steuergesetz geändert werden, bevor ein Beschluss auf Bundesebene gefasst wird. Bis Ende 2006 dürften die auf Bundesebene getroffenen oder sich abzeichnenden Entscheide ausreichend klar sein, damit diese Frage auf Kantonsebene in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Steuerharmonisierung entschieden werden kann.

Somit schlägt der Staatsrat vor, dem Grossen Rat im Laufe des kommenden Jahres einen Entwurf zur Verminderung der Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei endgültiger Aufgabe oder Übertragung des Personenunternehmens vorzulegen.

Freiburg, den 28. März 2006